

## Versicherungen bei Baumaßnahmen

Auszug aus

### 2. Gesetzliche Unfallversicherung

#### 2.5. Ergänzende Hinweise und Erläuterungen

##### 2.5.8. Versicherungsschutz bei Baumaßnahmen

Für die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen besteht **beitragsfrei** der **gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch VII** u.a. auch bei **Bauaufgaben**, die dem Zweck und den Aufgaben des Hilfeleistungsunternehmens entsprechen.

Dieser Unfallversicherungsschutz ist unabhängig vom Umfang der durchzuführenden Bautätigkeit bzw. der Arbeitsleistung des einzelnen DLRG-Mitgliedes.

Eine Meldung zu Beginn einer Baumaßnahme an die zuständige Unfallkasse bzw. den Gemeindeunfallversicherungsverband ist *nicht* erforderlich.

Bei einem Unfall ist die DLRG-Gliederung allerdings verpflichtet, umgehend die entsprechende Unfallanzeige zu erstellen.

Zu beachten sind die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften. Diese können aber bei der zuständigen Unfallkasse bzw. den zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband zur Verfügung gestellt werden.

Unter Umständen ist für die Bautätigkeit ein Mindestalter der Helfer vorgegeben; dies sollte dort erfragt werden.

Auszug aus

### 4. Haftpflichtversicherung

#### 4.5. Ergänzende Hinweise und Erläuterungen

##### 4.5.3. Versicherungsschutz bei Baumaßnahmen

Im bestehenden **Haftpflichtversicherungsvertrag** mit der R+V Allgemeine Versicherung AG ist die **gesetzliche Haftpflicht** der DLRG als **Bauherr** oder Unternehmer von **Bauarbeiten** (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) beitragsfrei mitversichert.

Auszug aus

### 13. Gebäude- und Inventarversicherung

#### 13.1.1. Gebäudeversicherung

##### Gebäude im Bau:

Gebäude, die sich im Bau befinden, sind für längstens 18 Monate beitragsfrei gegen Schäden durch Feuer versichert, wenn diese entsprechend gemeldet wurden.

Die Haftung in der Sturmversicherung beginnt, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außen-türen eingesetzt und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

In der Leitungswasserversicherung wird erst gehaftet, wenn das Gebäude bezugsfertig ist.

## Bauleistungsversicherung

### Versicherte Gefahren

Die Bauleistungsversicherung leistet Ersatz für alle unvorhergesehen eingetretenen Beschädigungen und Zerstörungen an der versicherten Bauleistung während der Bauzeit.

Bauherr und Bauunternehmer teilen sich nach dem Bauvertrag die während der Bauausführung aufgetretenen Gefahren.

Nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) geht ein erhebliches Risiko zu Lasten des Bauherrn, während Schäden an der Bauleistung durch höhere Gewalt und andere, für den Unternehmer unabwendbare Umstände durch den Bauherrn selbst zu tragen sind.

*Das sind z.B. außergewöhnliche Witterungseinflüsse, Handlungen Dritter (Sabotage, Verbrechen, spielende Kinder) und sonstige extreme Gefahren während des Baugeschehens. Dazu gehören auch in den allermeisten Fällen unvorhergesehen eingetretene Schäden aus Grund und Boden.*

Da es im Schadenfall oft schwierig ist festzustellen, ob Bauherr oder Bauunternehmer den Schaden zu vertreten haben, ist für die Ersatzleistung aus dieser Versicherung nicht der Verschuldensnachweis maßgeblich, sondern allein die Tatsache, dass durch einen unvorhergesehen eingetretenen Schaden die Bauleistung zerstört oder beschädigt wurde.

### Versicherungsumfang

Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe, Bauteile, Einrichtungsgegenstände (z.B. Sanitäranlagen) und Außenanlagen (z.B. Hofbefestigungen), die als wesentliche Bestandteile des Bauvorhabens gelten.

Altbauten können gegen Zuschlagsprämie überdies auch noch gegen Einsturz oder sonstige Schäden an der Altbausubstanz versichert werden.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für sogenannte Setzungsrisse, soweit hierdurch nicht die Standfestigkeit des Gebäudes beeinträchtigt ist.

Mitversichert gelten Verluste durch Einbruchdiebstahl von fest eingebauten versicherten Teilen. Eingeschlossen sind zudem Baugrund/Bodenmassen, Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten auf "Erstes Risiko" mit jeweils EUR 5.000,00.

### Laufzeit

Die Versicherung endet mit der Mitteilung über die Fertigstellung des Bauvorhabens des versicherten Objektes, jedoch spätestens nach 18 Monaten automatisch. Sollte sich die Bauzeit über 18 Monate hinaus verlängern, muss dies gemeldet werden und kann gegen Mehrprämie weiterversichert werden.

Nach Ende der Bauarbeiten bitten wir Sie die tatsächliche Bausumme zu melden. Eine zu wenig berechnete Prämie wird nacherhoben, ein zuviel bezahlter Beitrag wird erstattet.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus der vertraglichen Summe der Bauleistungen (Arbeitsstunden, Miete für Arbeitsgeräte etc.) und dem Wert aller Lieferungen von Baustoffen und Bauteilen.

Nicht zur Versicherungssumme zählen Grundstücks- und Erschließungskosten, Gartenanlagen und Pflanzungen sowie Baunebenkosten (z.B. Gebühren für Behörden, Makler oder Architekten).

### Prämie

Bei Zugrundelegung der eingangs aufgeführten Daten und Informationen beträgt der Beitrag für diese Versicherung bei einer Selbstbeteiligung je Schadenfall in Höhe von EUR

255,00 für die geplante Bauzeit (max. 18 Monate) **einmalig 1 Promille der Bausumme** mindestens jedoch EUR 250,00 zzgl. Versicherungssteuer.

Schäden an der Neubauleistung durch Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion) gelten hier nicht mitversichert, können aber gegen eine Mehrprämie von 0,15 Promille mitversichert werden.

### **Antrag**

Die Beantragung erfolgt formlos an die Bundesgeschäftsstelle mit Angabe der im Vorfeld ermittelten Versicherungssumme.